

Amtsblatt

53. Jahrgang - Nr. 13 - 6. August 2010 - Postverlagsort 48127 Münster - H 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Änderung der Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Münster**
- **Gewässerunterhaltungsarbeiten im Wasserverbandsgebiet Amelsbüren-Hiltrup**
- **Aufnahme einer Kraftloserklärung**
- **Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2009 und des Lageberichtes 2009 der citeq**

Öffentliche Bekanntmachungen

Änderung der Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Münster

in der Fassung vom 27. 6. 2001

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW 1994 S. 666 / SGV. NRW 2023) in Verbindung mit § 15 der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Münster vom 17. 12. 1976, 30. 6. 2005 und 14. 6. 2007 (ABl. 1976 S. 201, ABl. 2005 S. 87, ABl. 2007 S. 72), hat der Rat der Stadt Münster am 7. 7. 2010 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgeltordnung

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule sind, sofern diese nicht unentgeltlich durchgeführt werden, privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe des anliegenden Tarifs zu erheben.

§ 2 Zahlungspflicht

Zahlungspflichtig ist der/die Veranstaltungsteilnehmer/-in. Minderjährige Teilnehmer/-innen haben auf Verlangen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters beizubringen.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Entgelte sind grundsätzlich vor Beginn der Veranstaltung bei der Anmeldung zu entrichten.
- (2) Bei Veranstaltungen, die sich über einen längeren Zeitraum hinziehen oder für die ein höheres Entgelt zu zahlen ist, kann Ratenzahlung vereinbart werden.

§ 4 Erstattung der Entgelte

- (1) Die Entgelte werden dem Teilnehmer/der Teilnehmerin erstattet:
 - a) wenn eine geplante Veranstaltung nicht durchgeführt wird,
 - b) wenn durch eine Verlegung des festgesetzten Termins eine Teilnahme an der Veranstaltung nicht mehr möglich ist.

- (2) Das Teilnehmerentgelt wird unter Einbehaltung von 10 % des Gesamtentgeltes für die belegte Veranstaltung, mindestens 2,50 €, erstattet. Voraussetzung ist die Abmeldung vor Anmeldeschluss bzw. Veranstaltungsbeginn. Eine spätere Rückerstattung erfolgt nur in Ausnahmefällen auf besonderen schriftlichen Antrag.
- (3) Der Rücktritt bei Studienfahrten ist entsprechend dem Reisevertragsgesetz jederzeit möglich. Der/die Teilnehmer/-in hat jedoch die durch diesen Rücktritt verursachten Kosten zu tragen. Es wird mindestens der Verwaltungskostenanteil einbehalten.
- (4) Eine Erstattung von Teilnehmerentgelten unter 5 € in den Fällen § 4 Abs. 2 und 3 erfolgt nicht.

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Ermäßigungen

50 % Ermäßigung auf Kurse und Veranstaltungen erhalten Berechtigte, die

- Leistungen nach dem SGB II,
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII,
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

erhalten und

30 % Ermäßigung auf Kurse und Veranstaltungen erhalten Berechtigte, die

- im Bezug von Arbeitslosengeld stehen
- schwerbehindert sind und Erwerbsunfähigkeitsrente beziehen und keine Ansprüche nach SGB XII haben.

10 % Ermäßigung auf Kurse und Veranstaltungen erhalten Studierende (unter 27 Jahre bei Vorlage des gültigen Nachweises).

Die Ermäßigungen gelten nicht, wenn eine Förderung der beruflichen Bildung im Rahmen der Arbeitsförderung möglich ist.

Der Leiter der Volkshochschule kann in Einzelfällen (z. B. wirtschaftliche oder soziale) Ermäßigungen bewilligen und einen Entgelterlass regeln.

Tarife zur Entgeltordnung für die Volkshochschule Münster

Die Entgelte betragen für:

- | | |
|---|---------|
| 1. Kurse/Seminare | |
| 1.1 Alphabetisierung und für Behinderte je Ustd. | 0,375 € |
| 1.2 Deutsch als Fremdsprache je Ustd. | 0,90 € |
| 1.3 Politisch-kulturelle Bildung, Partnerschafts- und Familienbildung, Umwelt- und Gesundheitsbildung, Natur und Technik je Ustd. | 1,40 € |

- | | |
|---|---------------|
| 1.4 Alltagsfragen und Persönlichkeitsbildung, Entspannung und Körpererfahrung, Freizeit und Wanderungen, Fremdsprachen je Ustd. | 1,50 € |
| 1.5 EDV und berufl. Weiterbildung je Ustd. | 3,00 € |
| 2. Vorträge | 3,00 € |
| 3. Seniorenclubs | |
| 3.1 Einzelmitgliedschaft monatlich | 8,50 € |
| 3.2 Ehepaare | 13,00 € |
| 4. Studien-, Tages- und Wanderfahrten | kostendeckend |

Abweichungen vom vorstehenden Tarif sind möglich, insbesondere wenn pädagogische oder bildungspolitische Zielsetzung, die Höhe des Personal- und Sachkosteneinsatzes und marktorientierte Kriterien dies abfordern.

Inkrafttreten

Die Änderung der Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Münster tritt am 1. 9. 2010 in Kraft.

Münster, den 7. Juli 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Gewässerunterhaltungsarbeiten im Wasserverbandsgebiet Amelsbüren-Hiltrup

Der Wasserverband Amelsbüren-Hiltrup in Münster kündigt hiermit die Durchführung der diesjährigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung im Verbandsgebiet an.

Aufgabe der Gewässerunterhaltung ist es, einen ordnungsgemäßen Zustand des Gewässers und der Ufer für den Wasserabfluss zu erhalten und die günstigen Wirkungen des Gewässers für den Naturhaushalt und die Gewässerlandschaft zu bewahren und zu entwickeln.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Gewässers und seine Anlieger werden daran erinnert, dass sie die zur Gewässerunterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken zu dulden haben. Die Anlieger haben das auf die Böschungsoberkante gebrachte Räumgut zu beseitigen. Sie sind verpflichtet, den entlang der Böschungsoberkante verlaufenden Unterhaltungstreifen am Gewässerrand auf 0,80 m Breite von jeglicher Bewirtschaftung freizuhalten.

Rechtsgrundlage: § 30 Wasserhaushaltsgesetz,
§ 97 Landeswassergesetz in Verbindung mit der
Verbandssatzung.

Wasserverband Amelsbüren-Hiltrup

Aloys Mönninghoff
Verbandsvorsteher

Aufnahme einer Kraftloserklärung

„Das aufgebotene Sparkassenbuch“

Nr. 353550486

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost,
wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 26. Juli 2010

Sparkasse Münsterland Ost
„Der Vorstand“

Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2009 und des Lageberichtes 2009 der citeq

Der Rat der Stadt Münster hat am 9. 6. 2010
den Jahresabschluss zum 31. 12. 2009 und den
Lagebericht 2009 der citeq festgestellt und die
Verwendung des Jahresüberschusses in Höhe
von 2.223.287,36 € wie folgt beschlossen:

- 394.052,69 € werden in eine Rücklage einge-
stellt
- 1.829.234,67 € werden an die Stadt Münster
ausgeschüttet

Der Jahresabschluss zum 31. 12. 2009 sowie der
Lagebericht 2009 liegen bis zur Feststellung
des folgenden Jahresabschlusses bei der citeq,
Scheibenstraße 109, Zimmer 235, während der
Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Bekanntmachung über die Fest-
stellung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2009
und des Lageberichtes 2009 sowie der von der
Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
mit der Verfügung vom 28. 7. 2010 erteilte ab-
schließende Vermerk über die Prüfung des Jahres-
abschlusses zum 31. 12. 2009 der citeq werden
hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 3. August 2010

Der Oberbürgermeister
I. V.

Bickeböller
Stadtkämmerin

Absender:

STADT MÜNSTER

Presseamt

48127 Münster

Impressum

Herausgegeben von der Stadt Münster

- Presseamt -

Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster

Redaktion: Rainer Beike

Tel. 02 51/4 92-13 50, Fax 02 51/4 92-77 64

E-Mail: beike@stadt-muenster.de

Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €

Abonnementsbestellungen:

Stadt Münster - Presseamt -

Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für den 1. Januar des folgenden Jahres.

Einzelnummern sind in der Münster-Information im Stadthaus 1 erhältlich.

Außerdem abrufbar in Münsters Stadtnetz unter www.muenster.de/stadt/amtsblatt

Druck: Joh. Burlage

Kiesekampweg 2, 48157 Münster, Tel. 02 51/2 42 22